

Merkblatt zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Die neuen Anträge auf Fahrtkostenerstattung für die notwendige Schülerbeförderung erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Darmstadt-Dieburg <https://www.ladadi.de/bildung-schule/schulen/schuelerbefoerderung.html> oder im Sekretariat der besuchten Schule.

Schüler und Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen, die eine Jahreskarte nutzen oder eine besondere Beförderung mit dem Schulbus oder Taxi beantragen, stellen den J-Antrag. Der J-Antrag kann bereits vor Schuljahresbeginn gestellt werden, frühestens jedoch am 01.04. des Jahres in dem das Schuljahr beginnt.

Wenn der Antrag für das kommende Schuljahr bis zum 15.05. des Jahres vollständig ausgefüllt bei der Abteilung Schulservice vorliegt und die Anspruchsvoraussetzungen nach § 161 Hessisches Schulgesetz erfüllt sind, erfolgt die Erstattung spätestens zum 01.08. des Jahres. Die Kosten für das gesamte Schuljahr werden erstattet.

Im Bedarfsfall fordern wir die genutzten Fahrkarten zur Prüfung an. **Die genutzten Fahrkarten sind 2 Jahre aufzubewahren.**

Berufsschüler- und Schülerinnen und Nutzer von Zeitkarten (Monatskarten, Wochenkarten, Tageskarten, Einzelfahrausweise) verwenden den Halbjahres-Antrag und fügen die Fahrkarten sofort bei. Der Halbjahres-Antrag kann frühestens nach Ablauf eines Schulhalbjahres gestellt werden.

Die Antragstellung auf Erstattung der Beförderungskosten bei **Einschulung oder Schulwechsel** kann **erst ab dem ersten Schultag** erfolgen.

Alle Anträge reichen Sie bitte über die besuchte Schule beim Landkreis Darmstadt-Dieburg, Abteilung Schulservice, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt ein. Die Schule bescheinigt auf dem Antrag den Schulbesuch.

Sie sind verpflichtet Umzug oder Schulwechsel unverzüglich beim Schulservice des Landkreises Darmstadt-Dieburg mitzuteilen. **Im Falle eines Umzuges oder eines Schulwechsels ist immer ein neuer Antrag auf Fahrtkostenerstattung i. S. d. § 161 Hessisches Schulgesetz zu stellen.**

Letzter Termin für die Abgabe der Anträge ist der 31.12 des Jahres, in dem das Schuljahr endet.

Anspruchsberechtigt nach § 161 Hessisches Schulgesetz sind:

1. Schülerinnen und Schüler der Grundschule

Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht, wenn die kürzeste Wegstrecke von der Wohnung des Schülers/der Schülerin zur zuständigen Grundschule mehr als 2.000 m (einfache Entfernung) beträgt.

2. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5

Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule, deren Unterrichtsangebot es ermöglicht, den gewünschten Abschluss am Ende der Mittelstufe ohne Schulwechsel zu erreichen. Die kürzeste Wegstrecke von der Wohnung des Schülers/der Schülerin zur Schule muss mehr als 3.000 m (einfache Entfernung) betragen.

Für Schülerinnen und Schüler der **gymnasialen Oberstufe** (Jahrgangsstufe 10-12 bei G8 bzw. Jahrgangsstufe 11-13 bei G9) besteht **kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung** nach dem Hessischen Schulgesetz. Bei Leistungsbeziehern kann ein Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket durch die Kreisagentur für Beschäftigung geprüft werden.

3. Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen

Fahrtkostenerstattung ist möglich für:

- die Grundstufe der Berufsschule (1. Ausbildungsjahr), wenn der Weg zur Schule und zum Ausbildungsbetrieb nicht identisch ist und eine Zeitkarte genutzt wird
- das Berufsvorbereitungsjahr
- das Berufsgrundbildungsjahr
- das 1. Jahr einer Berufsfachschule, durch deren Besuche die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann

Auch hier gilt: Die kürzeste Wegstrecke von der Wohnung des Schülers/der Schülerin zur Schule muss mehr als 3.000 m (einfache Entfernung) betragen.

Allgemeine Hinweise zur Anspruchsberechtigung:

Unterhalb einer Entfernung von 2 bzw. 3 km zwischen Wohnort und Schule können Beförderungskosten nur übernommen werden, wenn der Fußweg für die Schülerin oder den Schüler unzumutbar ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei Krankheit oder Behinderung oder aufgrund eines besonders gefährlichen Schulwegs.

Fahrtkosten für anerkannte notwendige Begleitpersonen können übernommen werden.

Wird eine andere als die nächstgelegenen aufnahmefähige Schule besucht, besteht nur ein Anspruch auf Erstattung bis zu Höhe der Fahrtkosten, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden, höchstens jedoch die Aufwendung für den tatsächlichen Schulweg. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass die Entfernung mehr als 2.000 m bzw. 3.000 m beträgt.

Vorrangig haben Schülerinnen und Schüler öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die Fahrtkostenerstattung erfolgt unter Berücksichtigung des jeweils günstigsten Tarifes. Alle angebotenen Vergünstigungen und Ermäßigungen werden hierbei berücksichtigt. **Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Schülerticket Hessen nicht in jedem Einzelfall um den günstigsten Tarif handelt. Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen zum jeweils günstigsten Tarif an die DADINA oder an den RMV.**

Ein Anspruch auf Übernahme von Kosten für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs besteht nicht, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist. Sollte die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar sein, ist dies unter Angabe der Unterrichtszeiten und der An- und Abfahrzeiten von öffentlichen Verkehrsmittel, Wartezeiten und Fußwegzeiten besonders zu begründen. Pkw-Kosten können nur ab dem Zeitpunkt erstattet werden, ab dem sie von der Abteilung Schulservice als notwendig anerkannt wurden. Falls Sie Fahrtkosten zur Schule mit einem privaten PKW geltend machen möchten, setzen Sie sich bitte unbedingt vorher mit der Abteilung Schulservice in Verbindung.

So erhalten Sie das Schülerticket Hessen:

Sie erhalten das Schülerticket Hessen bei allen Verkaufsstellen der drei hessischen Verkehrsverbünde - also Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) sowie Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN). Bitte bestellen Sie es für das kommende Schuljahr frühzeitig, möglichst vor Beginn der Sommerferien, damit es rechtzeitig zum Schuljahresbeginn für Sie verfügbar ist. Für die Bezahlung des Schülerticket Hessen bestehen drei Möglichkeiten. Sie wählen das einmalige oder monatliche Abbuchungsverfahren oder die Barzahlung. Barzahler holen sich die Karte persönlich im Kundenzentrum ab.

Wichtige Kontaktadressen:

**DADINA
Geschäftsstelle
bahnGALERIE
Europaplatz 1
64293 Darmstadt**

Telefon 06151 / 36051-0
info@dadina.de
www.dadina.de

**HEAG mobilo GmbH
Kundenzentrum
Luisenplatz 6
64283 Darmstadt**

Telefon 06151 7 09 4168
Fax 06151 7 09 4500
www.heagmobilo.de

**RMV-Mobilitätszentrale Darmstadt
Am Hauptbahnhof 20a
64293 Darmstadt**

Telefon 06151 36051 51
Fax 06151 36051 55
www.dadina.de

Auf der Internetseite der DADINA sind alle Informationen zu Fahrkarten und Preisen sowie das Bestellformular für das Schülerticket Hessen zu finden. Das Bestellformular für das Schülerticket Hessen kann dort auch direkt heruntergeladen werden.

Bei allen Fragen zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten stehen Ihnen bei der Abteilung Schulservice folgende Ansprechpartner/innen zur Verfügung:

**Landkreis Darmstadt-Dieburg
Abteilung Schulservice
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt**

**Email:
Schulservice@ladadi.de**

**Telefonisch erreichen Sie
die Sachbearbeitung unter:
06151 / 881-2237
06151 / 881-2240
06151 / 881-2241
06151 / 881-2245**

**Sekretariat Schulservice
des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
06151 / 881-2231**

Hier erhalten Sie Informationen zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten für die gymnasiale Oberstufe im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets:

**Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisagentur für Beschäftigung
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt**

Telefon: 06151-881 5000
info-kfb@ladadi.de